

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Vom 7. Oktober 2024.

Artikel 1 Landesbeamtengesetz

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2022 (GVBl. LSA S. 338), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8b Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue“.
 - b) Die Angabe zu § 125 erhält folgende Fassung:
„§ 125 Einschränkung von Grundrechten“.
2. Dem § 8a wird folgender Satz 4 angefügt:
„Bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf dürfen Bewerberinnen und Bewerber die nach Satz 1 bis 3 geltende Einstellungsaltersgrenze nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes noch nicht vollendet haben, es sei denn, die Ablegung einer Laufbahnprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit außerhalb eines Beamtenverhältnisses.“
3. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b
Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue

(1) In ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Zur Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber diese erforderliche Berufungsvoraussetzung erfüllt, hat die Einstellungsbehörde alle ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen. Dazu veranlasst die Einstellungsbehörde hinsichtlich der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers einmalig vor der erstmaligen Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf, ein Beamtenverhältnis auf Probe, ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ausnahme der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten im Sinne des § 60 des Kommunalverfassungsgesetzes, ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder vor der Versetzung zu einem Dienstherrn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde (Regelanfrage). Satz 3 gilt nicht für die erstmalige Berufung in ein Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Entlassung aus einem bisher bestehenden Richteramtverhältnis im Geltungsbereich des Landes-

richtergesetzes. Die Anfrage dient dem Zweck, ergänzend Informationen darüber zu erhalten, ob zu der ausgewählten Bewerberin oder zu dem ausgewählten Bewerber bereits gespeicherte Erkenntnisse über Bestrebungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt vorliegen, die Zweifel am Vorliegen der in Satz 1 genannten Berufungsvoraussetzungen begründen können. Wurde ein Beamtenverhältnis, für das eine Regelanfrage bereits erfolgte, beendet und liegen zwischen der Beendigung und der Neubegründung eines Beamtenverhältnisses mehr als zwölf Monate, kann die Einstellungsbehörde oder die für Personalverwaltung zuständige Stelle eine erneute Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde veranlassen.

(2) Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber ist von der Einstellungsbehörde über das Verfahren der Regelanfrage rechtzeitig zu informieren. Die Einstellungsbehörde übermittelt der Verfassungsschutzbehörde den Namen, den oder die Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und das Geschlecht der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers. Die Verfassungsschutzbehörde teilt der Einstellungsbehörde mit, ob und welche Erkenntnisse bei ihr gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt vorliegen, die Zweifel am Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berufungsvoraussetzungen begründen können. Die Auskunft ist beschränkt auf gerichtsverwertbare Tatsachen aus vorhandenen Unterlagen. Die Übermittlung erfolgt zwischen den beteiligten Behörden unter Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie der Integrität und Authentizität der Daten in der Regel elektronisch oder, falls eine elektronische Übermittlung nicht möglich ist, schriftlich. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die für Personalverwaltung zuständige Stelle entsprechend.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf die ihr übermittelten Daten nur für die Durchführung der Regelanfrage verarbeiten. Die übermittelten Daten sind sechs Monate nach der abschließenden Übermittlung der Auskunft an die Einstellungsbehörde oder an die für Personalverwaltung zuständige Stelle zu löschen. Satz 2 gilt nicht für solche personenbezogenen Daten, die die Verfassungsschutzbehörde aufgrund der für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Grundlagen hätte erheben dürfen.

(4) In den Fällen, in denen der Begründung des Beamtenverhältnisses eine Wahl durch ein Gremium vorausgeht, kann anstelle der Einstellungsbehörde die den Wahlakt vorbereitende Stelle das Verfahren zur Feststellung, ob die nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen

Berufungsvoraussetzungen gegeben sind, auch schon vor der Wahl durchführen. Die Regelanfrage nach Absatz 1 Satz 3 ist dabei auf diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu beschränken, die konkret für die Wahl vorgesehen sind. In Vorbereitung der Durchführung der Wahl ist den wahlberechtigten Personen das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuteilen.

(5) Die von der Verfassungsschutzbehörde übermittelten Daten sind nach der Einstellung zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des dritten Jahres, das dem Jahr der Regelanfrage folgt, in einer gesonderten Teillakte aufzubewahren und anschließend zu löschen. Sie sind nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens zu löschen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht eingestellt wurde. Wird die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der übermittelten Tatsachen nicht ernannt, teilt die Einstellungsbehörde der Bewerberin oder dem Bewerber mit, dass eine Ernennung nicht erfolgt, weil berechtigte Zweifel bestehen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen.

(6) Für Beamtinnen und Beamte, für die keine Regelanfrage vor dem 1. Januar 2025 erfolgte, kann die für Personalverwaltung zuständige Stelle einmalig vor Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Regelanfrage veranlassen.“

4. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ und die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.

5. § 22 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. vor Feststellung der Eignung

a) für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer; dies gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten, die sich in Tätigkeiten eines Dienstpostens der höheren Bewertung bereits bewährt haben, für die Beamtinnen und Beamten nach § 41 sowie für die Mitglieder des Landesrechnungshofes oder

b) für einen Dienstposten, der sowohl dem innegehabten Amt als auch dem Beförderungsamts nach § 18 Satz 3 und 4 des Landesbesoldungsgesetzes zugeordnet ist, in einer Erprobungszeit von mindestens einem Jahr Dauer und“.

6. § 27 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die Höchstaltersgrenzen für den Aufstieg nach § 24 oder die Qualifizierung nach § 22 Abs. 1 für einzelne Laufbahnen unter Berücksichtigung der Dauer der Ausbildung oder Einführungszeit und der nach Abschluss des Aufstiegs oder der Qualifizierung zu leistenden Dienstzeit,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 12 werden die Nummern 4 bis 13.

7. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „abweichend von § 8a Satz 4“ eingefügt.

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wenn ein Entlassungsverfahren einer Beamtin oder eines Beamten im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes oder auf Probe nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 des Beamtenstatusgesetzes Handlungen zum Gegenstand hat, die den Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes rechtfertigen, fragt die für Personalverwaltung zuständige Stelle bei der Verfassungsschutzbehörde hinsichtlich der Beamtin oder des Beamten an, ob Erkenntnisse über Bestrebungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt vorliegen. Im Übrigen gilt § 8b Abs. 2 Satz 2 bis 6 und Abs. 3 entsprechend. Die von der Verfassungsschutzbehörde übermittelten Daten sind zu löschen, sobald das Entlassungsverfahren abgeschlossen ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. Dem § 61 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Eine Beamtin oder ein Beamter, der oder dem vor dem 1. Januar 2025 ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 mit der Grundamtsbezeichnung „Erste Hauptwachmeisterin“ oder „Erster Hauptwachmeister“ verliehen wurde, führt ihre oder seine bisherige Amtsbezeichnung weiter, wenn sie oder er nichts Gegenteiliges beantragt.“

10. § 84 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgender neuer Satz 3 und folgender Satz 4 eingefügt:

„Zugang zur Personalakte darf darüber hinaus haben, wer mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragt ist, soweit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nicht durch eine in sonstiger Weise erteilte Auskunft aus der Personalakte gewonnen werden können. Jede Einsichtnahme nach Satz 3 ist der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen und zu dokumentieren.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

11. Dem § 100 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit.“

12. Nach § 124 wird folgender § 125 angefügt:

„§ 125
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grund-

gesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.“

Artikel 2 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt

Das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 176, 178), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 29a Informationen an und durch die Verfassungsschutzbehörde“.

- b) Nach der Angabe zu § 83 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 84 Einschränkung von Grundrechten“.

2. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a
Informationen an und durch
die Verfassungsschutzbehörde

Soweit das Disziplinarverfahren Handlungen zum Gegenstand hat, die den Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes rechtfertigen, fragt der Dienstvorgesetzte oder die die Ermittlungen nach § 21 durchführende Stelle bei der Verfassungsschutzbehörde hinsichtlich des Beamten an, ob Erkenntnisse über Bestrebungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt vorliegen. Hierzu übermittelt die Stelle nach Satz 1 der Verfassungsschutzbehörde den Namen, den oder die Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und das Geschlecht des betroffenen Beamten. Die Übermittlung erfolgt zwischen den beteiligten Behörden unter Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie der Integrität und Authentizität der Daten in der Regel elektronisch oder, falls eine elektronische Übermittlung nicht möglich ist, schriftlich. Die Auskunft ist beschränkt auf gerichtsverwertbare Tatsachen aus vorhandenen Unterlagen. Die Verfassungsschutzbehörde darf die ihr übermittelten Daten nur für die Durchführung der Anfrage verarbeiten. Die Verfassungsschutzbehörde löscht die ihr übermittelten Daten sechs Monate nach der abschließenden Übermittlung der Auskunft an die nach Satz 1 zuständige Stelle. Dies gilt nicht für solche personenbezogenen Daten, die die Verfassungsschutzbehörde aufgrund der für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Grundlagen hätte erheben dürfen. Die von der Verfassungsschutzbehörde übermittelten Erkenntnisse werden verschlossen zu den Disziplinarakten genommen.“

3. Nach § 83 wird folgender § 84 angefügt:

„§ 84
Einschränkung von Grundrechten

Durch § 29a wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in

Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.“

Artikel 3 Landesbesoldungsgesetz

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 172), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Kapitel 3 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 3
**Familienzuschlag und
ergänzender Familienzuschlag**“.

- b) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Ergänzender Familienzuschlag“.

- c) In der Angabe zu § 39 werden die Wörter „und des ergänzenden Familienzuschlages“ angefügt.

- d) Die Angabe zu § 59b erhält folgende Fassung:

„§ 59b Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise“.

- e) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 61a Überleitungsvorschrift für die Hebung der ersten und zweiten Einstiegsämter in der Laufbahngruppe 1“.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „und ergänzender Familienzuschlag“ angefügt.

- b) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Sonderzahlungen nach § 59b.“

3. § 7b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A darf der Zuschlag monatlich 10 v. H. des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung W Besoldungsgruppe W 1 darf der Zuschlag monatlich 10 v. H. des Grundgehalts dieser Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Zuschlag kann monatlich befristet oder unbefristet gewährt werden, wobei eine Erhöhung der Besoldung aufgrund einer Beförderung anzurechnen ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Zuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.“

4. In § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird im Satzteil nach Buchstabe b die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.

5. In § 32 Abs. 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 69 Abs. 7 Satz 2“ die Wörter „oder § 71 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.

6. Die Überschrift des Kapitels 3 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 3
**Familienzuschlag und
ergänzender Familienzuschlag**“.

7. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a
Ergänzender Familienzuschlag

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge erhalten einen ergänzenden Familienzuschlag, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte

1. ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut,
2. eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher Umgebung pflegt,
3. eine minderjährige pflegebedürftige Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreut,
4. als schwerbehindert gemäß § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist,
5. ohne Anspruch auf Krankengeld gemäß § 44 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erkrankt ist oder
6. die Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschritten hat und keine Pflichtversicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner besteht

und weder einer Erwerbstätigkeit nachgeht, aus der ein Einkommen von monatlich mindestens 350 Euro erzielt wird, noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hat.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern und
2. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten.

(3) Der ergänzende Familienzuschlag wird in Höhe von 350 Euro monatlich gewährt. Ein Bezug von Erwerbseinkommen nach § 18a Abs. 2 oder 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Erwerbseinkommen nach § 18a Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder Elterngeld vermindert den ergänzenden Familienzuschlag im entsprechenden Umfang. Die Gewährung soll befristet werden.

(4) Der Ehegattin oder dem Ehegatten stehen die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner gleich.“

8. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und des ergänzenden Familienzuschlages“ angefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den ergänzenden Familienzuschlag.“

9. § 56 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro, Beamtinnen und Beamte in den übrigen Besoldungsgruppen sowie Richterinnen und Richter erhalten 400 Euro.“

10. § 59a erhält folgende Fassung:

„§ 59a
Anpassung der Besoldung

(1) Ab 1. November 2024 werden

1. die Grundgehaltssätze und
 2. die Grundgehaltssätze der fortgeltenden Besoldungsordnung C
- um 200 Euro erhöht.

(2) Um 4,3 v. H. werden ab 1. November 2024 erhöht

1. der Familienzuschlag,
2. die Amtszulagen und die Allgemeine Stellenzulage nach Nummer 13 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz und
3. die Zuschüsse zum Grundgehalt sowie die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach § 62 Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. November 2024 um 100 Euro erhöht.“

11. Dem § 59a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Um 5,5 v. H. werden ab 1. Februar 2025 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen und die Allgemeine Stellenzulage nach Nummer 13 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz,
4. die Grundgehaltssätze in der fortgeltenden Besoldungsordnung C und

5. die Zuschüsse zum Grundgehalt sowie die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 4 und die allgemeine Stellenzulage nach § 62 Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Februar 2025 um 50 Euro erhöht.“

12. § 59b erhält folgende Fassung:

„§ 59b
Sonderzahlungen zur
Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise

(1) Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro gewährt. Die Höhe der einmaligen Sonderzahlung beträgt für Anwärterinnen und Anwärter 1 000 Euro.

(2) Der Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 entsteht nur, wenn das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und ein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärtergrundbetrag an mindestens einem Tag in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 bestanden hat.

(3) Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise werden Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern ferner für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 120 Euro gewährt. Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt für Anwärterinnen und Anwärter jeweils 50 Euro.

(4) Der Anspruch auf eine monatliche Sonderzahlung nach Absatz 3 entsteht nur, wenn in dem jeweiligen Kalendermonat das Dienstverhältnis und an mindestens einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge oder den Anwärtergrundbetrag bestehen.

(5) § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Maßgebend sind für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 und für die monatlichen Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats. Bei der Berechnung der Zuschläge nach § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bleiben die Sonderzahlungen unberücksichtigt.

(6) Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis zum selben Dienstherrn, die zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt wurden, stehen den Sonderzahlungen nach den Absätzen 1 und 3 gleich und werden jeder und jedem Berechtigten auf den Höchstbetrag von 3 000 Euro angerechnet. § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Anspruchsberechtigte, deren Besoldung aufgrund eines Disziplinarverfahrens oder eines Entlassungsverfahrens gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des

Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes teilweise einbehalten wird oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gilt, erhalten die Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nur, wenn die einbehaltene Besoldung nachzuzahlen ist.“

13. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a
Überleitungsvorschrift für die Hebung der
ersten und zweiten Einstiegsämter
in der Laufbahngruppe 1

Zum 1. Januar 2025 werden Beamtinnen und Beamte in einem Amt

1. der Besoldungsgruppe A 4 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in das Amt der Besoldungsgruppe A 5 Nr. 2,
2. der Besoldungsgruppe A 4 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in das Amt der Besoldungsgruppe A 5 Nr. 1 und
3. der Besoldungsgruppe A 6 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in das Amt der Besoldungsgruppe A 7 Nr. 1

übergeleitet.“

14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 12 Abs. 1 wird die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 13 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
- b) Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - aa) Besoldungsgruppe A 4 wird aufgehoben.
 - bb) Besoldungsgruppe A 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Erste“ und „Erster“ gestrichen.
 - bbb) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.“
 - cc) Besoldungsgruppe A 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „²⁾“ gestrichen.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „¹⁾“ gestrichen.
 - ccc) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
 - ddd) Die Fußnoten 1, 3 und 4 werden aufgehoben.
 - eee) Fußnote 2 wird Fußnote 1.

dd) Besoldungsgruppe A 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „²⁾“ gestrichen.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „³⁾“ gestrichen.

ccc) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Als Einstiegsamt.“

ddd) Die Fußnoten 2 und 3 werden aufgehoben.

15. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

16. In Anlage 8 Zeile 32 wird die Angabe „A 6 2 45,27“ durch die Angabe „A 6 1 45,27“ ersetzt.

17. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus **Anlage 2** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 354), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 3b folgende Fassung:

„§ 3b Wechsel in die Heilfürsorge“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „(Ersatzdienst)“ durch die Angabe „(Einsatzdienst)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) § 3b gilt für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in den Einsatzdienst eintreten.“

3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
 „Der Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen, die Elternzeit in Anspruch nehmen, beträgt 70 v. H.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

4. Dem § 3a werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Für Beamtinnen und Beamte gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann die Gewährung der Heilfürsorge durch Verwaltungsvereinbarung auf die für die Abrechnung der Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zuständige Landesbehörde übertragen werden. Dieser dürfen personenbezogene Daten im für die Übernahme der Aufgabe erforderlichen Umfang übermittelt werden. Die Landesbehörde ist berechtigt, zum Zweck der Durchführung der übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Erstattung der Heilfürsorgekosten sowie anteiliger Personalkosten ist in der Vereinbarung zu regeln.“

(7) Die Übertragung kann sich insbesondere erstrecken auf

1. die Antragsbearbeitung und die Entscheidung über die Gewährung der Heilfürsorge,

2. die Entscheidung über Widersprüche gegen die nach Nummer 1 erlassenen Verwaltungsakte,

3. die Führung gerichtlicher Verfahren und

4. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 2, soweit es sich um Heilfürsorgeleistungen handelt.“

5. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b
 Wechsel in die Heilfürsorge

(1) Abweichend von § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bleiben Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 beihilfeberechtigt sind und in den Einsatzdienst eintreten, beihilfeberechtigt. Sie können die Gewährung von Heilfürsorge nach § 3a unter Verzicht auf die Gewährung von Beihilfe beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Personalstelle einzureichen; er ist unwiderruflich.

(2) Die Beihilfeberechtigung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung von Heilfürsorge nach § 3a von der zuständigen Personalstelle schriftlich bewilligt wird.“

6. In § 21a werden die Wörter „1. Dezember 2022 um 2,8 v. H.“ durch die Wörter „1. November 2024 um 4,3 v. H. und ab 1. Februar 2025 um 5,5 v. H.“ ersetzt.

7. § 24 Nr. 2 wird aufgehoben.

8. Die Anlage 3 erhält die aus **Anlage 3** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

9. Die Anlage 3 erhält die aus **Anlage 4** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 354, 355), wird wie folgt geändert:

1! Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise“.

b) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 85a Überleitung von Versorgungsbezügen aus der Besoldungsgruppe A 4 in die Besoldungsgruppe A 5“.

2. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a
Sonderzahlungen zur
Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise

(1) Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die am 9. Dezember 2023 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine einmalige Sonderzahlung, die in Höhe des sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz sowie den Anteilssätzen der Hinterbliebenenversorgung und des Unterhaltsbeitrages aus 1 800 Euro ergebenden Betrages gewährt wird. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. Emeritierte Professorinnen und emeritierte Professoren erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 71,75 v. H. des Betrages von 1 800 Euro.

(2) Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise werden den vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe des sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz sowie den Anteilssätzen der Hinterbliebenenversorgung und des Unterhaltsbeitrages aus 120 Euro ergebenden Betrages gewährt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. Emeritierte Professorinnen und emeritierte Professoren erhalten monatliche Sonderzahlungen in Höhe von 71,75 v. H. des Betrages von 120 Euro.

(3) Der Anspruch auf die Sonderzahlungen entfällt, wenn die Versorgungsbezüge vollständig ruhen.

(4) Die Sonderzahlungen gelten nicht als Teil des Versorgungsbezugs und bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht. Das gilt auch für die vom Bund und von anderen Ländern geregelten Sonderzahlungen zur Abmilderung gesteigerter Verbraucherpreise, soweit die Voraussetzungen des § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind.

(5) Die Sonderzahlungen werden jeder Versorgungsempfängerin und jedem Versorgungsempfänger beim selben Dienstherrn nur einmal gewährt. Der Anspruch aus einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum selben Dienstherrn geht dem Anspruch als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor, wenn der Beschäftigungsumfang mindestens 50 v. H. der für das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis geltenden regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung wird die Sonderzahlung aus dem Rechtsverhältnis als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gewährt. Bei mehreren gleichartigen Versorgungsen ist die Sonderzahlung aus dem zuletzt entstandenen Versorgungsanspruch zu zahlen.“

3. § 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer

praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit zusätzlich zu der nach Absatz 1 zulässigen Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, jedoch nicht über eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um insgesamt fünf Jahre hinaus.“

4. In § 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „65 v. H.“ durch die Angabe „63,15 v. H.“ und die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.

5. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchst. c wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe ee wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Doppelbuchstabe ff wird nach dem Wort „Landesbeamtengesetzes“ das Wort „oder“ gestrichen.

cc) Doppelbuchstabe gg wird aufgehoben.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. keine Einkünfte im Sinne des § 67 Abs. 6 bezieht; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden Betrag nicht überschreiten. Wird der im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch maßgebende Betrag durch erzielte Einkünfte überschritten, so ist das sich aus der vorübergehenden Erhöhung ergebende Ruhegehalt im jeweiligen Anrechnungszeitraum um den übersteigenden Teil des Einkommens zu kürzen.“

6. In § 43 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.

7. § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 200 Euro.“

8. In § 63 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kindererziehungszuschlag“ die Wörter „nach § 62 oder eine entsprechende rentenrechtliche Leistung“ eingefügt.

9. In § 64 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Ruhegehalts“ durch das Wort „Versorgungsbezugs“ ersetzt.

10. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe ee wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe ff wird nach dem Wort „Landesbeamtengesetzes“ das Wort „oder“ gestrichen.

ccc) Doppelbuchstabe gg wird aufgehoben.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „den Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „den im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden Betrag“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „der Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „der im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch maßgebende Betrag“ ersetzt.

11. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 40 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 v. H. des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1 sowie des im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden Betrages.“

b) In Absatz 2a wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „ein Unfallausgleich nach § 42“ ein Komma und die Wörter „eine Sonderzahlung nach § 56 des Landesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

bb) In Satz 8 wird die Angabe „Nr. 11a oder Nr. 11b“ durch die Angabe „Nrn. 11a, 11b oder 11c“ ersetzt.

12. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

„§ 85a
Überleitung von Versorgungsbezügen aus der Besoldungsgruppe A 4 in die Besoldungsgruppe A 5

Ein Ruhegehalt nach § 20 Abs. 1 oder § 43 Abs. 1, das bis zum 31. Dezember 2024 auf Basis von ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Besoldungsgruppe A 4 berechnet wurde, wird ab 1. Januar 2025 unter Beibehaltung des bisher festgesetzten Ruhegehaltsatzes aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 5 ermittelt. Satz 1 gilt für Wit-

wen-, Witwer- und Waisengelder und Unterhaltsbeiträge entsprechend.“

13. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 42 Abs. 3 Satz 1)

Höhe des Unfallausgleichs

Gültig ab 1. November 2024

Minderung der Erwerbsfähigkeit in v. H.	Betrag in Euro
30	176
40	239
50	356
60	443
70	608
80	725
90	873
100	970

14. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 42 Abs. 3 Satz 1)

Höhe des Unfallausgleichs

Gültig ab 1. Februar 2025

Minderung der Erwerbsfähigkeit in v. H.	Betrag in Euro
30	186
40	252
50	376
60	467
70	641
80	765
90	921
100	1 023

Artikel 6

Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 15. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 456, 466), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 3 wird die Angabe „A 6/A 7“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Beamte“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „A 6“ wird durch die Angabe „A 7“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „A 8“ werden das Komma und die Wörter „25 v. H. in der Besoldungsgruppe A 7“ gestrichen.

c) Nummer 8 Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „A 6“ wird durch die Angabe „A 7“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „A 8“ werden das Komma und die Wörter „20 v. H. in der Besoldungsgruppe A 7“ gestrichen.

Artikel 7

Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 354, 357), wird die Angabe „3,85 Euro“ durch die Angabe „4,02 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, wird die Angabe „4,02 Euro“ durch die Angabe „4,24 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 354, 357), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „15,81 Euro“ durch die Angabe „16,49 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „17,43 Euro“ durch die Angabe „18,18 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „23,17 Euro“ durch die Angabe „24,17 Euro“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „32,74 Euro“ durch die Angabe „34,15 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „37,07 Euro“ durch die Angabe „38,66 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „39,57 Euro“ durch die Angabe „41,27 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „48,32 Euro“ durch die Angabe „50,40 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Die Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 9 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. A 5 17,40 Euro,“

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „18,18 Euro“ durch die Angabe „19,18 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „24,17 Euro“ durch die Angabe „25,50 Euro“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „34,15 Euro“ durch die Angabe „36,03 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „38,66 Euro“ durch die Angabe „40,79 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „41,27 Euro“ durch die Angabe „43,54 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „50,40 Euro“ durch die Angabe „53,17 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt

Die Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt vom 13. September 2023 (GVBl. LSA S. 482) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „201 Euro“ durch die Angabe „210 Euro“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „2,548 Euro“ durch die Angabe „2,658 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt

Die Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt vom 13. September 2023 (GVBl. LSA S. 482), geändert durch Artikel 11 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „210 Euro“ durch die Angabe „222 Euro“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „2,658 Euro“ durch die Angabe „2,804 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt

Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 werden die Wörter „der neue Personalrat gewählt ist“ durch die Wörter „sich der neu gewählte Personalrat konstituiert hat“ ersetzt.
2. In § 26 Abs. 3 wird das Wort „Neuwahl“ durch die Wörter „konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrates“ ersetzt.
3. Dem § 32 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort statt. Die Sitzung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Personalratsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe des Personalrats binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht und
3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Das Recht eines Personalratsmitglieds auf Teilnahme an der Sitzung vor Ort bleibt durch die Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz unberührt. Wird eine Sitzung ganz oder teilweise mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt, so ist auch den nach den §§ 34 und 38 teilnahmeberechtigten Personen die Teilnahme an den Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz zu ermöglichen.

(5) Der Vorsitzende kann nach näherer Regelung in der Geschäftsordnung im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn dem kein Mitglied widerspricht. Der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung sind mit der Einleitung des Umlaufverfahrens der Beschlusstext und die übersandten Entscheidungsgrundlagen zu übermitteln. Über jedes Umlaufverfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses sowie das Nichtzustandekommen des Beschlusses oder den Tag der Beschlussfassung enthält. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist dem Personalrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.“

4. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend.“

5. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Vor Beginn der Beratung stellt der Vorsitzende fest, welche Personalratsmitglieder und welche weiteren teilnehmenden Personen mittels Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind, und trägt diese in die Anwesenheitsliste ein.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

6. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten,“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

Artikel 14

Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

In § 1 Nr. 2 Buchst. a der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung vom 26. März 2002 (GVBl. LSA S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2022 (GVBl. LSA S. 332), wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nrn. 3 und 7“ ersetzt.

Artikel 15

Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt

In § 64 Abs. 3 Satz 1 des Ersten Buches Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 120, 121), wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 16

Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt

Das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 119) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Altersgrenzen“.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Altersgrenzen

Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs müssen am Tag ihrer Berufung das 21. Lebensjahr vollendet, dürfen aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben. Eine Berufung endet spätestens mit Vollendung des 72. Lebensjahres.“

Artikel 17
Zweites Buch Justizvollzugsgesetzbuch
Sachsen-Anhalt

In § 35 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt vom 13. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 120, 123), wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 18
Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nrn. 3, 8 Buchst. a und Nr. 10 Buchst. a, Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 4 Nr. 4 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 19
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a bis c, Nr. 2 Buchst. a und Nrn. 6 bis 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nrn. 10 und 15, Artikel 4 Nrn. 6 und 8, Artikel 5 Nr. 13 und die Artikel 7, 9 und 11 treten am 1. November 2024 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nrn. 1, 3, 4, 8, 9 und 12, die Artikel 2 und 3 Nr. 1 Buchst. e, Nrn. 4, 9, 13, 14 und 16, Artikel 5 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 4, 6, 7, 11 Buchst. a und b und Nr. 12 und die Artikel 6, 15 und 17 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(5) Artikel 3 Nrn. 11 und 17, Artikel 4 Nr. 9, Artikel 5 Nr. 14 und die Artikel 8, 10 und 12 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

Magdeburg, den 7. Oktober 2024.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Dr. Schellenberger

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Richter

Gültig ab 1. November 2024

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	2 580,80	2 641,48	2 702,16	2 750,97	2 800,01	2 849,09	2 898,15	2 944,88
A 5	2 598,06	2 675,74	2 736,12	2 796,47	2 856,86	2 917,22	2 977,58	3 037,98
A 6	2 649,06	2 736,39	2 825,21	2 895,51	2 965,76	3 036,07	3 113,06	3 179,34
A 7	2 745,97	2 822,82	2 927,68	3 032,36	3 137,11	3 241,87	3 320,12	3 401,32
A 8	2 890,17	2 983,29	3 118,53	3 253,80	3 388,99	3 483,22	3 577,38	3 674,03
A 9	3 050,17	3 141,76	3 290,26	3 438,79	3 587,32	3 688,10	3 788,87	3 890,30
A 10	3 252,14	3 379,12	3 564,77	3 750,40	3 934,23	4 064,70	4 196,03	4 329,70
A 11	3 681,04	3 869,33	4 060,29	4 255,26	4 386,94	4 523,89	4 660,39	4 800,52
A 12	3 925,31	4 152,18	4 384,18	4 617,52	4 778,78	4 944,11	5 107,36	5 275,62
A 13	4 566,73	4 784,96	5 006,34	5 227,73	5 381,34	5 534,93	5 688,33	5 840,95
A 14	4 793,12	5 076,99	5 363,40	5 649,86	5 847,72	6 045,57	6 243,46	6 445,46
A 15	5 817,06	6 070,49	6 266,98	6 463,46	6 659,93	6 856,44	7 052,93	7 251,31
A 16	6 395,85	6 690,38	6 917,33	7 144,25	7 371,14	7 598,09	7 825,05	8 054,61

2. Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	8 390,36
B 3	8 872,60
B 4	9 377,62
B 5	9 957,10
B 6	10 504,27
B 7	11 036,56
B 8	11 591,30
B 9	12 280,12
B 10	14 419,18
B 11	14 970,51

3. Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	5 109,69
W 2	6 659,93
W 3	7 371,14

4. Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	4 667,81	5 394,23	6 120,67	6 383,33	6 645,94	6 908,61	7 171,24	7 433,88
R 2	–	6 203,29	6 774,63	7 037,28	7 299,92	7 562,54	7 825,19	8 087,86
R 3	8 872,60							
R 4	9 377,62							
R 5	9 957,10							
R 6	10 504,27							
R 7	11 036,56							
R 8	11 591,30							

Anlage 5
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	4 106,08	4 237,58	4 369,08	4 500,58	4 633,82	4 767,92	4 902,03	5 036,17
C 2	4 114,26	4 323,83	4 533,41	4 746,93	4 960,67	5 174,43	5 388,18	5 601,93
C 3	4 494,02	4 735,01	4 977,07	5 219,09	5 461,13	5 703,14	5 945,16	6 187,20
C 4	5 632,42	5 875,73	6 119,04	6 362,34	6 605,65	6 848,93	7 092,26	7 335,52

Besoldungs- gruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	5 170,29	5 304,42	5 438,55	5 572,65	5 706,82	5 840,95	–
C 2	5 815,70	6 029,46	6 243,15	6 456,94	6 670,68	6 884,48	7 098,26
C 3	6 429,24	6 671,27	6 913,29	7 155,35	7 397,39	7 639,43	7 881,42
C 4	7 578,82	7 822,13	8 065,45	8 308,74	8 552,06	8 795,35	9 038,64

Anlage 6
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. November 2024

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
155,86	326,30

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 326,30 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 776,28 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 6,17 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 24,72 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 18,54 Euro.

Anlage 7
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. November 2024

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 288,47
A 5 bis A 8	1 408,94
A 9 bis A 11	1 462,82
A 12	1 602,28
A 13	1 634,00
A 13 + Zulage (Nummer 13 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 668,85

Gültig ab 1. November 2024

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
	Buchst. a 441,76
	Buchst. b 353,40
Nummer 5	122,71
Nummer 7	
	Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen
	A 4 und A 5 138,05
	A 6 bis A 9 184,07
	A 10 und höher 230,08
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit
	von einem Jahr 76,43
	von zwei Jahren 152,86
Nummer 10 Abs. 1	152,86
Nummer 11	46,02
Nummer 12 Abs. 1	
	Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte
	der Laufbahngruppe 1 20,46
	der Laufbahngruppe 2 46,02
Nummer 13	
	Buchst. a
	Doppelbuchst. aa 24,24
	Doppelbuchst. bb 94,86
	Buchst. b 105,42
	Buchst. c 105,42
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 4	1, 2 83,53
A 5	1, 2 83,53
A 6	2 45,27
A 9	1 337,15
A 13	3, 4, 9 342,60
	11 234,89
A 14	1 234,89
A 15	1 234,89
A 16	2 262,67
Besoldungsordnung R	
Besoldungsgruppen	Fußnote
R 1	1, 2 259,71
R 2	1 bis 5, 9, 10 259,71
R 3	2, 6 259,71
Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	105,42
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 125,18

Anlage 2**„Anlage 4**

(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab 1. Februar 2025

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 5	2 740,95	2 822,91	2 886,61	2 950,28	3 013,99	3 077,67	3 141,35	3 205,07
A 6	2 794,76	2 886,89	2 980,60	3 054,76	3 128,88	3 203,05	3 284,28	3 354,20
A 7	2 897,00	2 978,08	3 088,70	3 199,14	3 309,65	3 420,17	3 502,73	3 588,39
A 8	3 049,13	3 147,37	3 290,05	3 432,76	3 575,38	3 674,80	3 774,14	3 876,10
A 9	3 217,93	3 314,56	3 471,22	3 627,92	3 784,62	3 890,95	3 997,26	4 104,27
A 10	3 431,01	3 564,97	3 760,83	3 956,67	4 150,61	4 288,26	4 426,81	4 567,83
A 11	3 883,50	4 082,14	4 283,61	4 489,30	4 628,22	4 772,70	4 916,71	5 064,55
A 12	4 141,20	4 380,55	4 625,31	4 871,48	5 041,61	5 216,04	5 388,26	5 565,78
A 13	4 817,90	5 048,13	5 281,69	5 515,26	5 677,31	5 839,35	6 001,19	6 162,20
A 14	5 056,74	5 356,22	5 658,39	5 960,60	6 169,34	6 378,08	6 586,85	6 799,96
A 15	6 137,00	6 404,37	6 611,66	6 818,95	7 026,23	7 233,54	7 440,84	7 650,13
A 16	6 747,62	7 058,35	7 297,78	7 537,18	7 776,55	8 015,98	8 255,43	8 497,61

2. Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	8 851,83
B 3	9 360,59
B 4	9 893,39
B 5	10 504,74
B 6	11 082,00
B 7	11 643,57
B 8	12 228,82
B 9	12 955,53
B 10	15 212,23
B 11	15 793,89

3. Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	5 390,72
W 2	7 026,23
W 3	7 776,55

4. Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	4 924,54	5 690,91	6 457,31	6 734,41	7 011,47	7 288,58	7 565,66	7 842,74
R 2	–	6 544,47	7 147,23	7 424,33	7 701,42	7 978,48	8 255,58	8 532,69
R 3	9 360,59							
R 4	9 893,39							
R 5	10 504,74							
R 6	11 082,00							
R 7	11 643,57							
R 8	12 228,82							

Anlage 5
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	4 331,91	4 470,65	4 609,38	4 748,11	4 888,68	5 030,16	5 171,64	5 313,16
C 2	4 340,54	4 561,64	4 782,75	5 008,01	5 233,51	5 459,02	5 684,53	5 910,04
C 3	4 741,19	4 995,44	5 250,81	5 506,14	5 761,49	6 016,81	6 272,14	6 527,50
C 4	5 942,20	6 198,90	6 455,59	6 712,27	6 968,96	7 225,62	7 482,33	7 738,97

Besoldungs- gruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	5 454,66	5 596,16	5 737,67	5 879,15	6 020,70	6 162,20	–
C 2	6 135,56	6 361,08	6 586,52	6 812,07	7 037,57	7 263,13	7 488,66
C 3	6 782,85	7 038,19	7 293,52	7 548,89	7 804,25	8 059,60	8 314,90
C 4	7 995,66	8 252,35	8 509,05	8 765,72	9 022,42	9 279,09	9 535,77

Anlage 6
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. Februar 2025

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
164,44	344,25

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 344,25 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 818,98 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 5 um je 6,51 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 19,56 Euro.

Anlage 7
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. Februar 2025

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1 458,94
A 9 bis A 11	1 512,82
A 12	1 652,28
A 13	1 684,00
A 13 + Zulage (Nummer 13 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 718,85

Gültig ab 1. Februar 2025

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	441,76
Buchst. b	353,40
Nummer 5	122,71
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 5 -	138,05
A 6 bis A 9	184,07
A 10 und höher	230,08
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	76,43
von zwei Jahren	152,86
Nummer 10 Abs. 1	152,86
Nummer 11	46,02
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	20,46
der Laufbahngruppe 2	46,02
Nummer 13	
Buchst. a	
Doppelbuchst. aa	25,57
Doppelbuchst. bb	100,08
Buchst. b	111,22
Buchst. c	111,22
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 5	1, 2
A 6	1
A 9	1
A 13	3, 4, 9
	11
A 14	1
A 15	1
A 16	2
	88,12
	47,76
	355,69
	361,44
	247,81
	247,81
	247,81
	277,12
Besoldungsordnung R	
Besoldungsgruppen	Fußnote
R 1	1, 2
R 2	1 bis 5, 9, 10
R 3	2, 6
	273,99
	273,99
	273,99
Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	111,22
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	125,18

Gültig ab 1. November 2024

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 3		A 4	
	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4, Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	1	–
2	2	–	2	–
3	3	–	3	–
4	4	–	4	12,94
5	5	–	5	25,60
6	6	–	6	38,23
7	7	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	1	–
2	2	–	1	72,13
3	3	–	2	49,28
4	4	–	3	24,71
5	5	–	4	20,33
6	6	–	5	16,01
7	7	–	6	11,64
8	8	–	7	–
9	–	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	–	–
2	1	64,83	1	–
3	2	71,98	1	77,52
4	3	48,74	2	92,53
5	4	25,49	3	61,66
6	5	2,22	4	30,76
7	5	93,03	5	–
8	6	43,79	5	77,54
9	7	23,51	6	52,52
10	8	–	7	27,65
11	–	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	–	1	–
3	1	76,32	1	106,04
4	2	100,82	2	126,90
5	3	63,32	3	83,95
6	4	25,82	4	40,98
7	4	149,98	5	–
8	5	73,68	5	106,02
9	6	49,39	6	70,09
10	7	25,03	7	36,13
11	8	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	–	1	–
4	1	162,99	1	194,32
5	2	121,05	2	143,61
6	3	76,24	3	91,15
7	4	31,39	4	38,66
8	5	–	5	–
9	5	108,66	5	129,53
10	6	71,64	6	86,69
11	7	37,49	7	45,95
12	8	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	–	1	–
4	1	–	1	–
5	1	209,83	1	272,11
6	2	192,06	2	248,18
7	3	171,00	3	221,53
8	4	79,99	4	104,16
9	5	59,65	5	79,22
10	6	39,34	6	54,28
11	7	19,29	7	29,42
12	8	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	–	1	–
7	2	34,87	2	38,77
8	3	69,28	3	78,96
9	4	103,72	4	119,06
10	5	138,10	5	159,18
11	6	172,54	6	199,35
12	8	–	8	–

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	2	–
2	1	209,86	2	–
3	1	320,36	2	–
4	1	605,29	2	–
5	2	132,58	2	–
6	2	417,53	2	255,85
7	2	702,51	2	540,82
8	3	229,80	3	229,88
9	4	240,85	4	240,92
10	5	251,86	5	251,94
11	6	262,86	6	262,96
12	8	–	8	–

Gültig ab 1. Februar 2025

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	1	–
2	2	–	1	76,10
3	3	–	2	51,99
4	4	–	3	26,07
5	5	–	4	21,45
6	6	–	5	16,89
7	7	–	6	12,28
8	8	–	7	–
9	–	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	–	–
2	1	68,40	1	–
3	2	75,94	1	81,78
4	3	51,42	2	97,62
5	4	26,89	3	65,05
6	5	2,34	4	32,45
7	5	98,15	5	–
8	6	46,20	5	81,80
9	7	24,80	6	55,41
10	8	–	7	29,17
11	–	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	–	1	–
3	1	80,52	1	111,87
4	2	106,37	2	133,88
5	3	66,80	3	88,57
6	4	27,24	4	43,23
7	4	158,23	5	–
8	5	77,73	5	111,85
9	6	52,11	6	73,94
10	7	26,41	7	38,12
11	8	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	–	1	–
4	1	171,95	1	205,01
5	2	127,71	2	151,51
6	3	80,43	3	96,16
7	4	33,12	4	40,79
8	5	–	5	–
9	5	114,64	5	136,65
10	6	75,58	6	91,46
11	7	39,55	7	48,48
12	8	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1		1	–
4	1	–	1	–
5	1	221,37	1	287,08
6	2	202,62	2	261,83
7	3	180,41	3	233,71
8	4	84,39	4	109,89
9	5	62,93	5	83,58
10	6	41,50	6	57,27
11	7	20,35	7	31,04
12	8	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	–	1	–
7	2	36,79	2	40,90
8	3	73,09	3	83,30
9	4	109,42	4	125,61
10	5	145,70	5	167,93
11	6	182,03	6	210,31
12	8	–	8	–

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	2	–
2	1	221,40	2	–
3	1	337,98	2	–
4	1	638,58	2	–
5	2	139,87	2	–
6	2	440,49	2	269,92
7	2	741,15	2	570,57
8	3	242,44	3	242,52
9	4	254,10	4	254,17
10	5	265,71	5	265,80
11	6	277,32	6	277,42
12	8	–	8	–